

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christine Stahl, Susanna Tausendfreund BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 14.02.2011

Ermittlungen gegen Sohn des libyschen Staatschefs

Nach Zeitungsberichten (Süddeutsche Zeitung vom 05./06.02.2011, Nürnberger Nachrichten vom 09.02.2011, Spiegel vom 07.02.2011) hat die Münchener Polizei gegen den Sohn des libyschen Staatschefs, Saif al-Arab al-Gaddafi, u. a. wegen des Verdachts des Waffenschmuggels ermittelt.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a) In wie vielen Verfahren wurde wegen welcher Tatbestände gegen S. Gaddafi, der wohl keine diplomatische Immunität besitzt, ermittelt?
b) Wurde in diesen Verfahren seitens der Polizei gegenüber S. Gaddafi eine Telekommunikationsüberwachung beantragt oder eingesetzt und wenn nicht, warum?
c) Zu welchen Vorwürfen wurde S. Gaddafi jeweils verurteilt?
2. a) Wie erklären sich Zeugenaussagen, dass eine polizeiliche Durchsuchungsaktion im August 2007 bei S. Gaddafi dem Durchsuchten vorab bekannt war (bitte unter Nennung des konkreten Datums der Durchsuchung)?
b) Was wurde unternommen, um diese Aussagen aufzuklären?
c) Aufgrund welcher Umstände wurde bei dieser Durchsuchung ein verdächtiger Wagen nicht durchsucht?
3. a) In welchen Ermittlungsverfahren wurde mit welcher Begründung die Polizei möglicherweise angewiesen, keine weiteren Ermittlungsschritte gegen S. Gaddafi zu unternehmen?
b) Wann und warum wurden die Ermittlungsverfahren gegen S. Gaddafi jeweils eingestellt?
4. a) Welche anderen Behörden, außer der Staatsanwaltschaft München I und den jeweiligen Polizeidienststellen, waren zu welchem Zeitpunkt über die Ermittlungen gegen S. Gaddafi informiert und insbesondere an deren Einstellungen beteiligt?
b) Welchen übergeordneten Interessen waren die Einstellungen der Ermittlungsverfahren geschuldet?
c) Welche Rolle spielte hierbei das Auswärtige Amt oder eine andere Bundesbehörde, die laut Medienberichten eine rücksichtsvolle Behandlung gegen den zeitweise wegen Waffenschmuggel verdächtigten S. Gaddafi erbeten haben sollen?

5. a) Welche weiteren Personen waren an dem Gespräch zwischen dem vom Münchener Polizeipräsidenten in den Medien nicht bestrittenen Gespräch mit S. Gaddafi im Bayerischen Hof am 28. August 2007 beteiligt?
b) Was war der konkrete Inhalt des Gesprächs?
6. a) Wenn es richtig ist, dass der Polizeipräsident eine solche Behandlung als „nicht unüblich“ bezeichnet (SZ vom 05./06.2011), in welchen weiteren Fällen fanden derartige Gespräche mit Strafverdächtigen statt (bitte unter Aufschlüsselung nach Datum, Ort und Straftatbeständen)?
b) Welche Voraussetzungen müssen für ein solches Gespräch vorliegen?
c) Welche Kosten sind der Staatskasse bei dieser Art Treffen entstanden?

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
vom 25.03.2011

Die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern wie folgt:

Zu 1. a):

Gegen Saif al-Arab Mohamed al-Gaddafi (im Folgenden: Gaddafi), Sohn des libyschen Staatschefs, waren bei der Staatsanwaltschaft München I folgende Verfahren anhängig:

1. Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der vorsätzlichen Körperverletzung

Gegenstand des Verfahrens war eine wechselseitige tätliche Auseinandersetzung zwischen dem Sohn des libyschen Staatschefs und Sicherheitskräften einer Diskothek in München im November 2006. Der Beschuldigte Gaddafi gab in seiner Vernehmung hierzu an, er habe sich lediglich verteidigt. Durch seinen Rechtsanwalt wurde ein ärztliches Attest vorgelegt, in dem Verletzungen des Beschuldigten bescheinigt wurden.

Unter anderem mit Blick darauf, dass der Beschuldigte bei der Auseinandersetzung selbst verletzt wurde, verneinte die Staatsanwaltschaft München I das besondere öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung. Das Verfahren wurde mit Verfügung vom 3. Januar 2007 auf den Privatklageweg verwiesen.

2. Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Gefährdung des Straßenverkehrs

Der Beschuldigte Gaddafi verursachte am 15. November 2006 im Stadtgebiet München mit einem Diplomatenfahrzeug einen Verkehrsunfall. Da er sich gegenüber den Polizeibeamten als Diplomat auswies und angab, er sei unterwegs zu seinem Dienstposten, wurde keine Blutentnahme durchgeführt. Den Stellungnahmen der Polizeibeamten zufolge waren beim Beschuldigten auch keine alkoholtypischen Ausfallerscheinungen feststellbar. Über seinen Verteidiger ließ der Beschuldigte vortragen, der Unfall habe sich ohne Alkoholeinwirkung wegen einer rutschigen Fahrbahn ereignet. Eine im Laufe der Ermittlungen von der Polizei über die Bayerische Staatskanzlei an das Auswärtige Amt gerichtete Anfrage ergab, dass der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt nicht als Diplomat akkreditiert war.

Da eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit nicht nachgewiesen werden konnte, wurde das Verfahren mit Verfügung vom 27. Februar 2007 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

3. Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der versuchten Anstiftung zu einem Verbrechen und des Verstoßes gegen das Waffengesetz

Ein ehemaliger Mitarbeiter des Beschuldigten Gaddafi gab in einer Zeugenvernehmung am 28. Februar 2007 an, der Beschuldigte habe ihn beauftragen wollen, einen an der oben erwähnten Auseinandersetzung (vgl. oben Nr. 1) beteiligten Türsteher zusammenschlagen bzw. diesem das Gesicht zu verätzen. Auch besitze der Beschuldigte Gaddafi illegal einen Revolver und verfüge über drei Diplomatentaschen.

Im Rahmen der Ermittlungen wurde bekannt, dass der Zeuge, nachdem er wegen angeblich unregelmäßiger Abrechnungen vom Beschuldigten entlassen worden war, mehrere Droh-SMS an die Sekretärin des Beschuldigten Gaddafi geschickt hatte. Vor diesem Hintergrund wurde zunächst versucht, die Angaben des Zeugen durch die Einvernahme eines weiteren ehemaligen Mitarbeiters des Beschuldigten Gaddafi zu verifizieren. Sowohl eine staatsanwaltschaftliche als auch eine ermittelrichterliche Vernehmung dieses weiteren Zeugen scheiterte jedoch zunächst daran, dass sich dieser in stationärer psychiatrischer Behandlung befand. Später dann berief sich der Zeuge auf sein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO.

Unabhängig davon nahm das Polizeipräsidium im März 2007 unter gleichzeitiger Information der Bayerischen Staatskanzlei und des Auswärtigen Amtes Kontakt mit der libyschen Botschaft auf. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft erließ das Amtsgericht München am 16. Juli 2007 einen Durchsuchungsbeschluss. Am 27. Juli 2007 suchte ein Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft München I die libysche Botschaft in Berlin auf, um abzuklären, inwieweit der Durchsuchung eine völkerrechtliche Immunität entgegensteht. Die Kontaktaufnahme erfolgte insbesondere, weil die libysche Botschaft das Wohnanwesen des Beschuldigten Gaddafi, das gemäß dem Beschluss des Amtsgerichts Mün-

chen durchsucht werden sollte, als Gästehaus der Botschaft ausgibt. Bei der Besprechung wurde vom Botschafter darüber hinaus die Auffassung vertreten, dass der Beschuldigte Gaddafi Diplomatenstatus genieße. Hierzu wurde seitens der Botschaft ein entsprechendes Dokument vorgelegt.

Eine von der Staatsanwaltschaft München I daraufhin erholte Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 30. Juli 2007 ergab jedoch, dass die Bundesrepublik dem Beschuldigten Gaddafi keinen Diplomatenstatus gewährt und das Auswärtige Amt den Wohnsitz des Beschuldigten nicht als Räumlichkeit der libyschen Mission anerkennt. Daraufhin wurde am 9. August 2007 der Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts München sowohl am Wohnsitz des Beschuldigten als auch in den vom Beschuldigten regelmäßig angemieteten Räumen des Hotels Bayerischer Hof in München vollzogen. Der Beschuldigte wurde dabei im Hotel Bayerischer Hof angetroffen, machte jedoch nach Belehrung über sein Aussageverweigerungsrecht keine Angaben zur Sache.

Das Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung vom 9. August 2007 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da bei den Durchsuchungen keine erlaubnispflichtigen Waffen gefunden wurden. Allein durch die Angaben des ehemaligen Mitarbeiters des Beschuldigten, an deren Glaubhaftigkeit aufgrund des engen zeitlichen Zusammenhangs mit der streitbehafteten Kündigung Zweifel bestanden, war ein Tatnachweis nicht zu führen.

4. Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bedrohung

Das Verfahren stand im Zusammenhang mit dem vorgenannten Verfahren (vgl. oben Nr. 3) und beruhte ebenfalls auf den Angaben des schon genannten ehemaligen Mitarbeiters des Beschuldigten Gaddafi. Dieser sagte nunmehr aus, der Beschuldigte habe ihm gedroht, ihn umzubringen.

Der Anzeigeersteller wurde mit Verfügung vom 26. Juni 2007 auf den Privatklageweg verwiesen, da der Rechtsfrieden über den Kreis der unmittelbar Beteiligten hinaus nicht beeinträchtigt war und der ehemalige Mitarbeiter seinerseits Droh-SMS verschickt hatte.

5. Strafverfahren wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis

Der Beschuldigte Gaddafi wurde in den Jahren 2007 und 2008 bei Polizeikontrollen mehrfach als Führer eines Kraftfahrzeugs angetroffen, obgleich er seit 19. Juli 2007 über keine in Deutschland gültige Fahrerlaubnis verfügte. Mit Strafbefehl des Amtsgerichts München vom 3. Juli 2008 wurde er wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen verurteilt. Die Entscheidung ist seit 23. Juli 2008 rechtskräftig. Der Beschuldigte hatte sich im Verfahren über seinen Verteidiger zur Notwendigkeit einer EU-Fahrerlaubnis geäußert.

6. Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Waffen- und das Kriegswaffenkontrollgesetz

Am 15. April 2008 gab ein Subunternehmer einer Sicherheitsfirma, die durch die libysche Botschaft mit Schutzmaßnahmen für den Beschuldigten Gaddafi beauftragt worden war, im Rahmen einer Selbstanzeige an, er habe auf Weisung einer Mitarbeiterin des Beschuldigten im November 2007 mit einem Diplomatenfahrzeug unter anderem ein Sturmgewehr und einen Revolver von München nach Paris gebracht. Das Behältnis mit der Waffe habe er dort an einen Dritten übergeben. Gegen diesen Dritten führte die Staatsanwaltschaft München I damals wegen anderer Vorwürfe ein Ermittlungsverfahren, in dem bei diesem Beschuldigten auch Telefonüberwachungsmaßnahmen durchgeführt wurden (vgl. unten Nr. 11).

Am 8. Mai 2008 wurde als weiterer Beschuldigter der Inhaber der Sicherheitsfirma polizeilich vernommen. Dieser sagte aus, dass er im Sommer 2007 von einer Mitarbeiterin des Beschuldigten einen Koffer mit einem darin befindlichen Sturmgewehr erhalten habe. Im November 2007 sei ihm dann von der Mitarbeiterin des Beschuldigten der Auftrag erteilt worden, den Transport des Koffers nach Paris in die Wege zu leiten. Ein Revolver des Beschuldigten sei bereits im Jahr 2006 nach Libyen verbracht worden.

Im Gegensatz zu den Angaben der beiden vorgenannten Mitbeschuldigten erklärte der ehemalige Hausmeister des Beschuldigten Gaddafi, dass er im Hause des Beschuldigten lediglich drei Gotcha-Waffen, aber keine echten Waffen gesehen habe.

Am 13. November 2008 gab der oben genannte Subunternehmer in einer weiteren Vernehmung an, dass ihm eine Mitarbeiterin des Beschuldigten etwa zwei Tage vor den Durchsuchungsmaßnahmen im Juli 2007 Haschisch übergeben habe. Nach seiner Ansicht sei diese Mitarbeiterin selbst betäubungsmittelabhängig.

Um die verdeckten anderweitigen Ermittlungen (vgl. unten Nr. 11) in dem erwähnten Verfahren gegen den angeblichen Empfänger der Waffen nicht zu gefährden, wurde durch die Staatsanwaltschaft München I entschieden, zunächst keine offenen Ermittlungsmaßnahmen gegen die Beschuldigten in diesem Verfahren durchzuführen. Die befassten Polizeibeamten wurden von der Staatsanwaltschaft entsprechend unterrichtet.

Nachdem sich bis Januar 2009 aus der Telefonüberwachung des anderweitigen Verfolgten keinerlei Anhaltspunkte für die Vorwürfe in dem Verfahren gegen Gaddafi ergeben hatten und auch darüber hinaus keine Erkenntnisse vorlagen, die den Tatverdacht erhärteten, wurde das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 16. November 2009 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Da auch die fraglichen Waffen selbst als Beweismittel nicht zur Verfügung standen, war der Tatnachweis nicht zu führen. Insbesondere konnte nicht nachgewiesen werden, dass es sich bei dem fraglichen Transport tatsächlich um echte Waffen handelte. Bei dieser Beweislage wurde davon abgesehen, den Beschuldigten Gaddafi zu den verfahrensgegenständlichen Vorwürfen gesondert zu vernehmen.

Soweit der Verteidiger des anderweitig Verfolgten am 16. Dezember 2009 angab, sein Mandant könne nunmehr sogar Angaben zum Transport von 40 bis 50 Sturmgewehren machen (vgl. unten Nr. 11), war dieser anderweitig Verfolgte später tatsächlich nicht mehr zu Aussagen bereit.

7. Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung

Wegen einer Ruhestörung wurde am 13. Januar 2008 das Anwesen des Beschuldigten Gaddafi durch Polizeibeamte aufgesucht. Dabei wurden drei nicht angemeldete Hunde festgestellt. Da die Landeshauptstadt München von einem vorsätzlichen Verhalten ausging, gab sie das wegen eines Verstoßes gegen § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt München geführte Ordnungswidrigkeitenverfahren zur Verfolgung als Straftat an die Staatsanwaltschaft München I ab.

Der Beschuldigte Gaddafi hat sich im Verfahren über seinen Verteidiger zur Frage der Dauer der Hundehaltung und der daraus resultierenden Höhe der zu entrichtenden Steuer geäußert.

Gegen Zahlung einer Geldauflage an eine gemeinnützige Organisation wurde das Verfahren mit Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 10. November 2008 nach § 153a Abs. 1 StPO eingestellt.

8. Strafverfahren wegen Trunkenheitsfahrt

Der Beschuldigte Gaddafi wurde am 22. Juni 2008 auf öffentlichem Verkehrsgrund als Führer eines Pkw wegen auffälligen Fahrverhaltens kontrolliert. Eine polizeilich angeordnete Blutentnahme ergab eine Blutalkoholkonzentration von 2,37 Promille.

Da der Beschuldigte bei der Fahrt erneut mit einem Diplomatenfahrzeug unterwegs war, unterrichtete das Polizeipräsidium München die libysche Botschaft in Berlin über den Vorfall.

Durch Strafbefehl des Amtsgericht München vom 23. Dezember 2008, rechtskräftig seit 15. Januar 2009, wurde der Beschuldigte Gaddafi zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen verurteilt. Ferner wurde ihm die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperre für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis von sechs Monaten festgesetzt.

9. Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung, der Bedrohung und des Verstoßes gegen das Waffengesetz

Im Februar 2010 wurde durch die Bundespolizei in Weil am Rhein eine äthiopische Staatsbürgerin wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz vorläufig festgenommen und später, nachdem sie einen Asylantrag gestellt hatte, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übergeben.

In ihrer Vernehmung gab die äthiopische Staatsbürgerin an, dass sie bereits in Libyen für den Beschuldigten Gaddafi im Haushalt tätig gewesen sei. Im Jahr 2009 sei sie nach München in das „Gästehaus“ der libyschen Botschaft gekommen. Die Botschaft habe ihren Pass eingezogen. In der Nacht vom 31. Dezember 2009 auf 1. Januar 2010 habe der Beschuldigte Gaddafi sie mit der flachen Hand geschlagen, ihr ein Getränk über den Kopf geschüttet und ihr eine Pistole an den Kopf gehalten. Ob diese Waffe echt gewesen sei, könne sie jedoch nicht sagen.

Da diese äthiopische Staatsbürgerin zuvor in München durch Mitarbeiter der libyschen Botschaft als vermisst gemeldet worden war, verständigte das Polizeipräsidium München die Botschaft und bat um Herausgabe des Passes.

Wegen der Behauptung, die Zeugin sei mit einer Waffe bedroht worden, erließ das Amtsgericht München am 6. Mai 2010 für zwei vom Beschuldigten Gaddafi in München genutzte Wohnanwesen jeweils einen Durchsuchungsbeschluss.

Beim Vollzug dieser Beschlüsse am 12. Mai 2010 wurden keine strafrechtlich relevanten Waffen gefunden. Wegen eines aufgefundenen Tasers wurde das Verfahren mit Verfügung vom 2. Juni 2010 zur selbstständigen Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nach dem Waffengesetz an das zuständige Kreisverwaltungsreferat München abgegeben.

Während des Vollzugs der Durchsuchungsbeschlüsse wurde das Auswärtige Amt vom Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz telefonisch von dem Ermittlungsverfahren und den laufenden Durchsuchungen unterrichtet. Die Unterrichtung erfolgte im Hinblick auf zu befürchtende diplomatische Reaktionen Libyens auf die Ermittlungsmaßnahmen.

Der Beschuldigte wurde bei den Durchsuchungen nicht angetroffen, er soll sich zu dieser Zeit im Ausland aufgehalten haben. Über seinen Verteidiger wurde keine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben.

Das Ermittlungsverfahren wurde aufgrund der negativen Durchsuchungsergebnisse mit Verfügung vom 2. Juni 2010 hinsichtlich eines Verstoßes gegen das Waffengesetz nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt und bezüglich der Körperverletzungs- und Bedrohungsvorwürfe unter anderem im Hinblick darauf, dass die äthiopische Staatsbürgerin erklärt hatte, an einer Strafverfolgung des Beschuldigten nicht interessiert zu sein, auf den Privatklageweg verwiesen.

10. Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Beleidigung, Dem Beschuldigten lag zur Last, im Rahmen einer Verkehrskontrolle am 4. März 2010 die eingesetzten Polizeibeamten beleidigt zu haben.

Da keine wirksamen Strafanträge vorlagen und damit nach Ablauf der Strafantragsfrist ein Verfahrenshindernis bestand, wurde das Ermittlungsverfahren mit Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 27. Juli 2010 nach § 170

Abs. 2 StPO eingestellt.

11. Vorermittlungsverfahren wegen in Aussicht gestellter Angaben eines anderweitig Verfolgten zu Verstößen des Betroffenen Gaddafi gegen das Waffengesetz u. a.

Ein anderweitig Verfolgter, gegen den gesondert Telefonüberwachungsmaßnahmen durchgeführt wurden (vgl. oben Nr. 6), ließ über seinen Verteidiger am 16. Dezember 2009 erklären, er sei bereit, Angaben zu Straftaten des Gaddafi zu machen, wenn der gegen ihn selbst bestehende Haftbefehl außer Vollzug gesetzt würde.

Im Einzelnen wollte der anderweitig Verfolgte Angaben dazu machen, dass ihm der Sohn des libyschen Staatschefs Geld dafür geboten habe, einen Türsteher umzubringen, wenigstens aber diesem ein Bein abzuschneiden (vgl. auch oben Nr. 3). Ebenso sei Gaddafi vor den Durchsuchungsmaßnahmen im August 2007 gewarnt worden und habe daher Waffen beseitigt. Auch zu dem angeblichen Waffentransport nach Paris (vgl. oben Nr. 6) habe er Informationen.

Dem Verteidiger des anderweitig Verfolgten wurde eröffnet, dass die Staatsanwaltschaft der Außervollzugsetzung des Haftbefehls als „Gegenleistung“ für solche noch nicht überprüften Angaben derzeit nicht näher treten kann.

Im Rahmen des gegen den anderweitig Verfolgten geführten Strafverfahrens kam es am 22. Februar 2010 in Anwesenheit des zuständigen Staatsanwalts und des Verteidigers zu einer informellen Anhörung. Seitens des Verteidigers des anderweitig Verfolgten wurde dabei erneut in Aussicht gestellt, dass sein Mandant bereit sei, Angaben zu Gaddafi zu machen, wenn ihm im Falle einer Verurteilung eine Strafaussetzung zur Bewährung in Aussicht gestellt werde. Der anderweitig Verfolgte benannte im Rahmen dieser informellen Anhörung eine Mitarbeiterin des Betroffenen Gaddafi als Zeugin für seine Angaben.

Zu einer förmlichen Zeugenvernehmung des anderweitig Verfolgten kam es in der Folgezeit nicht, weil die Staatsanwaltschaft die vom anderweitig Verfolgten als „Gegenleistung“ geforderte Bewährungsstrafe als nicht tat- und schuldangemessen erachtete. Gleichwohl hat die Staatsanwaltschaft die vom anderweitig Verfolgten benannte Mitarbeiterin des Gaddafi sowie eine weitere Person als Zeugen einvernommen. Beide Zeugen bestätigten in ihren staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen die vom anderweitig Verfolgten geäußerten Vorwürfe nicht.

Da darüber hinaus diese bzw. ähnliche Vorwürfe bereits Gegenstand von Ermittlungsverfahren (vgl. oben Nr. 3 Nr. 6) waren und keine neuen Erkenntnisse vorlagen, sah die Staatsanwaltschaft München I mit Verfügung vom 4. Juni 2010 gemäß § 152 Abs. 2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab.

Zu 1. b):

In strafrechtlichen Ermittlungsverfahren kommt den Polizeibehörden kein eigenständiges Antragsrecht für Telekommu-

nikationsüberwachungsmaßnahmen zu. Antragsbefugt ist vielmehr die Staatsanwaltschaft (§ 100 b Abs. 1 StPO).

Zulässig sind solche Maßnahmen nur, wenn der Verdacht einer der in § 100 a StPO genannten Straftaten vorliegt. Eine solche Katalogtat lag dem Beschuldigten nur in dem in der Antwort zu Frage 1 a) unter Nr. 6 genannten Ermittlungsverfahren zur Last, nur hier wäre also eine Telekommunikationsüberwachung denkbar gewesen. In allen anderen Fällen war eine Telekommunikationsüberwachung von vornherein unzulässig.

Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit setzt eine solche Überwachung darüber hinaus voraus, dass sie Erfolg verspricht, also geeignet ist, zu einer Aufklärung des Geschehens beizutragen. In dem verbleibenden einen Verfahren sah die Staatsanwaltschaft diese Voraussetzung als nicht gegeben an. Im Hinblick darauf, dass im Zeitraum der Ermittlungen der angebliche Waffentransport bereits mehrere Monate zurücklag, waren durch eine Telefonüberwachung keine Beweise für die Tat oder Hinweise auf den Verbleib der Waffen zu erwarten. Eine Telekommunikationsüberwachung wurde von der Staatsanwaltschaft daher nicht beantragt.

Zu 1. c):

Der Sohn des libyschen Staatschefs hat sich in mehreren Ermittlungsverfahren über seinen Verteidiger geäußert. Insofern wird auf die Antwort zu Frage 1a verwiesen. Persönlich sagte er in dem in der Antwort zu Frage 1a unter Nr. 1 dargestellten Verfahren aus. Ansonsten war er, soweit er als Beschuldigter vernommen werden sollte, zu Angaben nicht bereit und als Beschuldigter zu einer Aussage auch nicht verpflichtet.

Zu 2. a):

Die Durchsuchung erfolgte am 9. August 2007. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1a unter Nrn. 3 und 11 verwiesen.

Zu 2. b):

Siehe Antwort zu Frage 1a unter Nrn. 3. und 11.

Zu 2. c):

Bei dem Wagen handelte es sich um ein Fahrzeug der Libyschen Botschaft, das einem vor Ort befindlichen Mitarbeiter der Botschaft zugeordnet wurde. Nach § 18 GVG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 3 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 genießen Beförderungsmittel einer diplomatischen Mission Befreiung von jeder Durchsuchung.

Zu 3. a):

Siehe Antwort zu Frage 1a unter Nr. 6.

Zu 3. b):

Siehe Antwort zu Frage 1a.

Zu 4. a):

Siehe Antwort zu Frage 1a unter Nrn. 2, 3, 8 und 9.

In dem unter Nr. 9 dargestellten Verfahren wurde darüber hinaus dem Bundeskriminalamt von der Staatsanwaltschaft auf eine im Zusammenhang mit einem Visaerteilungsverfahren gestellte Anfrage am 6. September 2010 der Verfahrensausgang mitgeteilt.

An Verfahrenseinstellungen beteiligt waren andere Behörden nicht. Die jeweiligen Entscheidungen wurden ausschließlich von der Staatsanwaltschaft München I entsprechend der sich aus dem Strafgesetzbuch und der Strafprozessordnung ergebenden staatsanwaltschaftlichen Aufgaben und Befugnisse getroffen.

Entsprechend den allgemeinen Vorschriften ist den vorgesetzten Dienstbehörden berichtet worden.

Zu 4. b):

Die Verfahrenseinstellungen waren keinen übergeordneten Interessen geschuldet.

Zu 4. c):

Weder das Auswärtige Amt noch eine andere Bundesbehörde spielten insoweit eine Rolle.

Zu 5. a):

Am 28. August 2007 fand um 19.00 Uhr ein Gespräch zwischen dem Sohn des libyschen Staatschefs und dem Münchner Polizeipräsidenten, Prof. Dr. Schmidbauer, im Hotel Bayerischer Hof statt.

Folgende weitere Personen waren bei dem Gespräch zugegen:

- der Rechtsanwalt des Herrn Gaddafi,
- die Privatsekretärin des Herrn Gaddafi,
- ein Beauftragter der Libyschen Botschaft in Berlin,
- er sich gleichzeitig auch als Vater der Privatsekretärin vorstellte, und
- der Leiter des Präsidialbüros des Polizeipräsidentiums München.

Zu 5. b):

In dem Gespräch hat Herr Polizeipräsident Prof. Dr. Schmidbauer Herrn Gaddafi zunächst über das in Bayern und Deutschland geltende Rechtssystem aufgeklärt und dabei insbesondere die Tragweite und die Bedeutung des Rechtsstaatsprinzips erläutert. Hingewiesen wurde auf die Pflicht von Polizei und Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung und dass davon einzig und allein Personen ausgenommen sind, die Immunität besitzen.

Mit Herrn Gaddafi wurde ferner besprochen, dass er über keine diplomatische Immunität verfügt und dass er auch als Sohn des libyschen Staatschefs keine sonstigen Vorrechte genießt.

Herr Polizeipräsident Prof. Dr. Schmidbauer hat ferner gegenüber Herrn Gaddafi Erwartungen an sein künftiges Verhalten in München geäußert.

Schließlich hat Herr Gaddafi verschiedene Forderungen nach polizeilichen Maßnahmen zu seinem persönlichen Schutz erhoben. Alle diese Forderungen wurden durch Herrn Polizeipräsidenten zurückgewiesen.

Insgesamt verfolgte das Gespräch seitens des Herrn Polizeipräsidenten Prof. Dr. Schmidbauer präventiv-polizeiliche Zielsetzungen.

Zu 6. a):

Die Frage geht gleich in doppelter Hinsicht von falschen Annahmen aus:

Erstens ist Fakt, dass zum Zeitpunkt des Treffens zwischen Herrn Gaddafi und Herrn Prof. Dr. Schmidbauer am 28.08.2007 die Staatsanwaltschaft München I das gegen Herrn Gaddafi unter anderem wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Waffengesetz geführte Ermittlungsverfahren (vgl. Nr. 3) bereits nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt hatte und Herr Gaddafi damit keiner Straftat mehr verdächtig war.

Zweitens bezieht sich die Aussage des Herrn Polizeipräsidenten Prof. Dr. Schmidbauer, dass solche Treffen nicht unüblich sind, auf die Treffen mit Vertretern ausländischer Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält.

Das Polizeipräsidium München betreut konsularische Vertretungen aus 99 Nationen. Mit Botschaftern, Generalkonsuln und Vertretern diplomatischer Gesandtschaften sind Gespräche in Bezug auf den polizeilichen Aufgabenbereich erforderlichenfalls auch auf Ebene der Behördenleitung üblich.

Unabhängig davon ergibt sich der Inhalt des Gesprächs mit Herrn Gaddafi und die dabei verfolgte präventive Zielsetzung aus den Antworten zu Frage 5.

Zu 6. b):

Siehe Antwort zu Frage 6. a.

Zu 6. c):

Der Staatskasse sind durch das Treffen am 28. August 2007 keine Kosten entstanden. Das Essen für den Herrn Polizeipräsidenten und seinen Präsidialbüroleiter wurde nach Auskunft des Münchener Polizeipräsidenten auch nicht durch Herrn Gaddafi bezahlt.